

A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 23.11.2020 (s. Anlage)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt	
1	Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die ka. Städte	
1.1	<p>Die erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte der ka. Städte können derzeit auf der Basis der bundesweiten Novembersteuerschätzung vorab der noch nicht vorliegenden Regionalisierung für NRW nur näherungsweise erahnt werden. In allen zehn ka. Städten löst die Corona-Pandemie erhebliche Finanzverschlechterungen in Millionenhöhe aus. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen neun von zehn ka. Städten von echten Fehlbeträgen im Haushaltsjahr 2021 als auch im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2021 – 2024 ausgehen. Einzig die Stadt Monheim a.R. geht gemäß ihres Anfang November eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2021 trotz deutlich reduzierter Einnahmeerwartung davon aus, gerade noch knapp einen echten Haushaltsausgleich schaffen zu können.</p> <p>Somit hat sich die Finanzlage aller ka. Städte im Kreis Mettmann dramatisch verschlechtert mit der wahrscheinlichen Aussicht, dass sich dies nach derzeitigen Schätzungen und Prognosen über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.</p> <p>Die ganz überwiegende Anzahl der ka. Städte wird ihre Haushaltsplanentwürfe 2021 erst Mitte Dezember einbringen. Die Aufstellungsverfahren in den Verwaltungen sind somit noch nicht abgeschlossen. Daher können mit dieser Stellungnahme noch keine genauen Zahlenangaben zu den Fehlbetrags- und Verschuldungsentwicklungen 2021 ff angegeben werden.</p>	
1.2	Aus diesem Grund werden Ihnen die ka. Städte im Januar 2021 im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme die Prognosen auf der	Der Kreis wird die Stellungnahmen den Kreistagsmitgliedern zur Haushaltsberatung zur Verfügung stellen, sobald sie eingegangen sind.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	Basis der Haushaltsplanentwürfe 2021 nachreichen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Diese ist aus unserer Sicht geboten, damit der Kreis Mettmann auf möglichst fundierter, aktueller Basis die finanzielle Entwicklung der ka. Städte im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2021 betrachten und einbeziehen kann.	
2	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (Covid-19-Isolierungsgesetz):	
2.1	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass in den meisten ka. Städten nur auf Grund des Covid-19-Isolierungsgesetzes in den Haushaltsplanentwürfen 2021 (weitere) Haushaltssicherungskonzepte vermieden und fiktive Haushaltsausgleiche ermöglicht werden können. Das neue Gesetz erlaubt es den nordrhein-westfälischen Kommunen, corona-bedingte finanzielle Verschlechterungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) fiktiv auszublenden durch Buchung eines fiktiven außerordentlichen Ertrages (Corona-Fiktiv-Ertrag).	
2.2	Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Einnahme in Geld, sondern ausschließlich um eine besondere Haushaltsposition als Bilanzierungshilfe, um die Haushalte der Kommunen haushaltsrechtlich und aufsichtsbehördlich so beurteilen zu können, als gäbe es keine corona-bedingten Finanzverschlechterungen. Mit anderen Worten hat das Gesetz u.a. zum Ziel, dass Kommunen, die bislang kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, dies auch trotz corona-bedingter Verschlechterungen zunächst möglichst weiterhin nicht vornehmen bzw. Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten keine in Anbetracht der Gesamtsituation kontraproduktiv wirkenden (weiteren) Steuererhöhungen, Leistungskürzungen etc. beschließen müssen.	Die Situationsbeschreibung trifft auch auf den Kreis Mettmann zu. Auch dem Kreis Mettmann fehlt für die im Rahmen von Corona geleisteten Aufwendungen, die entsprechende Liquidität in den Jahren 2020 und 2021. Die Beschaffung von Schutzausrüstung, Anmietung und Einrichtung von Büroräumen, erhebliche Personalaufstockungen, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen in Verwaltungsgebäuden und Schulen, Sicherheitsdienste etc. wird durch den Kreis finanziert, ohne dass der korrespondierende außerordentliche Ertrag zu einer unmittelbaren Einzahlung führen würde.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
2.3	Da voraussichtlich in neun von zehn ka. Städten sehr hohe echte Fehlbeträge entstehen, welchen der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag gegenübergestellt wird, wird sich die Verschuldung in den ka. Städten voraussichtlich weiter erheblich erhöhen. Dies wird sowohl den Bereich der Kassenkredite als auch der Investitionskredite betreffen. Mit anderen Worten: Es fehlt das Geld, um die corona-bedingten Finanzverschlechterungen in den Jahren 2021ff kompensieren zu können.	
3	Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt zur Senkung der Kreisumlage 2021:	
3.1	Etwas anders verhält es sich im Kreishaushalt. Hier hat der im Eckdatenpapier zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehene Corona-Fiktiv-Ertrag in Höhe von derzeit 9,2 Mio. Euro unmittelbar entlastende Wirkung für die ka. Städte durch einen entsprechend niedrigeren Kreisumlagebedarf 2021 mit entsprechend gesenktem Kreisumlagehebesatz 2021.	<p>Der coronabedingte Schaden in Höhe von 9,2 Mio. € im Nachtragshaushalt 2021 bezieht sich nur auf die mit dem Nachtrag geänderten Planansätze. Hier wurden die Ansätze, die coronabedingt geändert wurden durch einen außerordentlichen Ertrag für den Nachtragshaushalt neutralisiert. Hierdurch konnte die Kreisumlage um 9,2 Mio. € reduziert werden.</p> <p>Die Ansätze für den Nachtragshaushalt basieren auf der Planung von September, also noch vor der 2. Welle mit einer Inzidenz von 37 im Kreis Mettmann.</p>
3.2	Die ka. Städte sind umso mehr auf Grund der Corona-Pandemie auf eine finanzielle Entlastung bei der Kreisumlage angewiesen. Daher erwarten die ka. Städte, dass im Kreishaushalt der Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich angesetzt wird. Es müssen alle möglichen Aufwands- und Ertragspositionen aller Kreisämter nochmals eingehend untersucht werden, ob und in welcher Höhe unmittelbar und mittelbar corona-bedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben resultieren. In Zweifelsfällen muss aus der Sicht der ka. Städte zugunsten einer Erhöhung des Corona-Fiktiv-Ertrages entschieden werden.	Angesichts der Unwägbarkeiten für das Jahr 2021 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann aktuell seriös kein weiterer Schaden für 2021 beziffert werden. Es wird in der Zeit der Haushaltsberatungen geprüft, eine Erhöhung des Schadens einzuplanen ist. Nennenswerte Gebührenmindererträge sind aktuell nicht bekannt.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
3.3	Die ka. Städte erkennen ausdrücklich an, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Kreis Mettmann nicht möglich ist, bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 alle corona-bedingten Verschlechterungen im Kreishaushalt in allen Einzelpositionen einzuplanen. Der weitere Verlauf der Pandemie und die darauf folgenden Gegenmaßnahmen von Bund und Land sind für alle Kommunen nicht exakt vorhersehbar. Erst mit dem Jahresabschluss 2021 können im Kreishaushalt die corona-bedingten Mehrbelastungen abschließend ermittelt und festgelegt werden.	Bis zum Jahresabschluss 2021 besteht die Möglichkeit coronabedingte Schäden entsprechend zu verbuchen.
3.4	Da im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises dem Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro in exakter Höhe corona-bedingte Mehraufwendungen gegenüberstehen, gehen die ka. Städte davon aus, dass sich im Verlaufe des Jahres 2021 zu weiteren Ertrags- und Aufwandsansätzen im Kreishaushalt corona-bedingte Belastungen ergeben, ohne dass dies zwingend zu einem überplanmäßigen Anstieg einer betreffenden Haushaltsposition führt.	Dies ist nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften(NKF CIG) so vorgesehen.
3.5	Aus diesem Grund bitten wir zur finanziellen Entlastung der ka. Städte, den Corona-Fiktiv-Ertrag im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises um einen Pauschalbetrag von mindestens 3 Mio. Euro zu erhöhen, zumal lt. Eckdatenpapier corona-bedingte Mindererträge bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso sind in der aktuellen Darstellung zum Beispiel auch noch keine corona-bedingten Personalaufwendungen enthalten. Mit dieser Vorgehensweise würden die corona-bedingten Mehrbelastungen im Jahresabschluss 2021 des Kreises zumindest in pauschaler Höhe vorweggenommen und die ka. Städte bei der Kreisumlage 2021 entlastet.	Der derzeit eingeplante Pauschalbetrag i.H.v. 5 Mio. € berücksichtigt u.a. die coronabedingten Personalmehraufwendungen. Die Zeit der Haushaltsberatungen wird auch zur Prüfung genutzt, wie sich die coronabedingten Belastungen entwickeln. Sollte sich hier ein Anlass für weitere Etatisierungen eines außerordentlichen Ertrages ergeben, erfolgt ein entsprechender Veränderungsantrag der Verwaltung.
3.6	Die ka. Städte gehen zudem davon aus, dass die Kreisverwaltung im Jahr 2021 innerhalb der Quartalsberichte den Kreisausschuss bzw. Kreistag im Einzelnen über die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages fortlaufend informieren wird. Um die Entwicklung des Corona-Fik-	Gemäß § 2 Abs. 2 NKF CIG berichtet der Kämmerer dem Kreistag vierteljährlich über die finanzielle Lage. Diese Information kann anschließend auch den ka. Städten zur Verfügung gestellt werden.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	tiv-Ertrages gemeinsam beobachten zu können, wäre es wünschenswert, wenn die Kreisverwaltung den ka. Städten die betreffenden Quartalsberichte ebenfalls zur Information zukommen lassen könnte	
4	Entlastung der ka. Städte durch erhöhte Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (KdU):	
4.1	Die ka. Städte begrüßen sehr, dass die Bundesregierung den Bundesanteil KdU von 50% auf 74% erhöht hat. Mit dieser seit vielen Jahren diskutierten und nun umgesetzten finanziellen Entlastung der Kommunen hatten die ka. Städte eine deutliche Entlastung bei der Kreisumlage erhofft, um den bestehenden finanziellen Schwierigkeiten und dem Druck auf die Steuerhebesätze entgegen wirken zu können. Im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises kann zunächst erfreulicherweise ein um 29,7 Mio. Euro erhöhter Bundesanteil KdU eingeplant werden. Zusammen mit weiteren Mehrerträgen von rd. 3,9 Mio. Euro verbessert sich der Nachtragshaushalt 2021 auf der Ertragsseite (vor Kreis- und Sonderkreisumlagen und ohne Corona-Fiktiv-Ertrag) um insgesamt bereinigt rd. 33,6 Mio. Euro.	Der KdU-Beitrag des Bundes steigt um 25 % auf 67,17%. Die 29,7 Mio. € Mehrerträge erwartet der Kreis in der Annahme, dass er (nur) 7,4 Mio. € Mehraufwand für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2021 hat. Somit verbleiben netto „nur“ 22,3 Mio. € aus der höheren Bundesbeteiligung. Weitere Erträge resultieren z.B. aus Mehrerträgen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Refinanzierung von Personalkosten oder höheren Benutzungsgebühren aufgrund von steigenden Aufwendungen im Abfallbereich. Die reine Betrachtung der Brutto-Erträge ist daher nicht hilfreich, sondern muss immer im engen Zusammenhang mit den steigenden Aufwendungen gesehen werden.
4.2	Allerdings stehen diesen Mehrerträgen erhebliche Mehraufwendungen im Nachtragshaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 31,6 Mio. Euro gegenüber. Ca. 30% dieser Mehraufwendungen (rd. 9,2 Mio. Euro) sind corona-bedingt und ca. 70% (rd. 22,4 Mio. €) unabhängig von Corona auf andere Aufwandssteigerungen (z.B. Landschaftsumlage, Soziale Aufwendungen usw.) zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der o.g. bereinigten Ertragsverbesserungen von 33,6 Mio. Euro und den hier gegenüberstehenden Aufwandsverschlechterungen von 31,6 Mio. Euro beträgt die Verringerung des	Wie bereits unter 4.1. dargestellt bestehen zwischen den Erträgen und den Aufwendungen sachliche Zusammenhänge. Diese Erträge können somit nicht zu einer Reduzierung der Kreisumlage führen. Ferner sind die in den Teilkreisumlagen enthaltenen Aufwendungen für die Schulen (ca. 4,6 Mio. €) in der Aufwandssteigerung enthalten. Ebenso sind Steigerungen für die coronabedingten Aufwendungen in der Gesamtsumme enthalten.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	Kreisumlagebedarfes im Jahr 2021 bereinigt insgesamt lediglich rd. 2,0 Mio. Euro.	Bei der Landschaftsumlage wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 verwiesen. Die auf Pflichtaufgaben beruhenden sozialen Aufwendungen machen 5,6 Mio. € der Aufwandssteigerung aus.
4.3	Bei den Kreis- und Sonderkreisumlagen werden die ka. Städte mit dem Nachtragshaushalt 2021 allerdings nicht nur um 2,0 Mio. Euro, sondern zuzüglich des Corona-Fiktiv-Ertrages von 9,2 Mio. Euro um insgesamt 11,2 Mio. Euro entlastet (Verbesserung bei der Kreisumlage von 15,8 Mio. Euro; Verschlechterungen bei den Sonderkreisumlagen Berufskollegs von 2,9 Mio. Euro und bei den Förderzentren /-schulen von 1,7 Mio. Euro).	
4.4	<p>Insofern kann im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 des Kreises im Wesentlichen nur dadurch eine Entlastung bei der Kreisumlage erreicht werden, da gemäß des Covid-19-Isolierungsgesetzes der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ohne den Corona-Fiktiv-Ertrag würde im Jahr 2021 von dem o.g. um 29,7 Mio. Euro erhöhten Bundesanteil KDU somit nur ein Bruchteil zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfes bei den ka. Städten ankommen. Selbst unter Berücksichtigung des Corona-Fiktiv-Ertrages kommen nahezu zwei Drittel der erhöhten Bundesbeteiligung KDU nicht entlastend den Haushalten der ka. Städte zu gute.</p> <p>Dies zeigt zum einen, wie stark die ka. Städte auf eine maximal hoch gebildeten Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt angewiesen sind sowie zum anderen, wie schnell die erhebliche Millionenentlastung aus dem erhöhten Bundesanteil KDU bereits im ersten darauf folgenden Planjahr überwiegend verzehrt ist.</p>	
5	Aufwandsteigerungen und Ertragsentwicklungen im Nachtragshaushalt 2021	
5.1	Landschaftsumlage:	

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>Die Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 5,6 Mio. Euro ist rein rechnerisch die Folge der ersten Modellrechnung zu den Umlagegrundlagen 2021; inwieweit der Landschaftsverband einen Nachtragshaushalt 2021 aufstellen wird, muss noch abgewartet werden; hier sehen die ka. Städte die Möglichkeit, dass der Landschaftsverband die Landschaftsumlage 2021 senken kann; im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises könnte die Landschaftsumlage 2021 so auf der Basis des bisherigen Planansatzes eingeplant werden; die Kreisverwaltung wird gebeten, die im Rahmen des letzten Benehmensherstellungsverfahrens mit Synopse vom 11.12.2019 dem Kreistag mitgeteilten Annahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Zuständigkeitsänderungen gem. AG-BTHG genau zu verifizieren und zu bewerten; dies sowohl bezogen auf die Aufwendungen als auch Erträge und dabei insbesondere mitzuteilen, ob die Ertragsseite nicht doch noch verbessert werden konnte, zumal der LVR hier für seinen Zuständigkeitsbereich ja bekanntlich zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 200 Mio. EUR prognostiziert hatte (einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen etc.); zudem wurde die Existenzsicherung/ Leistungsgewährung für behinderte Menschen in stationäre Einrichtungen nach dem SGB XII vom LVR auf die ka. Städte übertragen; diese Aufgabenübertragung hat zu einer deutlichen Mehrbelastung geführt, was in der Konsequenz auch zu einer entsprechenden Entlastung beim LVR führen müsste</p>	<p>So wie die Städte die Kreisumlage zahlen müssen, ist auch der Kreis verpflichtet die Landschaftsumlage an den LVR zu zahlen. Die Beträge des LVR sind bekannt, mit 15,7% muss der Kreis insgesamt rd. 213 Mio. € in 2021 an den LVR zahlen. Dies bedeutet für den Nachtragshaushalt 2021 eine Erhöhung von 5,6 Mio. €</p> <p>Der Landschaftsverband hat einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 verabschiedet. Er beabsichtigt, keinen Nachtragshaushalt aufzustellen, daher kann nicht von einer Senkung des Hebesatzes ausgegangen werden. Die Ansätze sind daher entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Von Seiten des Landschaftsverbandes gibt es - unabhängig von möglichen Entlastungsszenarien bei einzelnen Leistungen - kein Signal, dass insgesamt mit nennenswerten Einsparungen zu rechnen ist. Unabhängig davon wird der Landschaftsverband um Aufklärung zu den angesprochenen Zuständigkeitsveränderungen gebeten. Soweit der Landschaftsverband insgesamt ungeplant von höheren Umlagegrundlagen profitiert, wird der Kreis – gerne gemeinsam mit den kreisangehörigen Städte – eine entsprechende Senkung der Landschaftsumlage einfordern.</p>
5.2	<p>Erhöhung der Teilkreisumlagen: Aufwandserhöhungen sind aus der Sicht der ka. Städte auch innerhalb der für die Sonderumlagen Berufskollegs, Förderschulen usw. relevanten Aufwandspostitionen ebenfalls kritisch zu betrachten, da die ka. Städte auch hierüber lt. Nachtragshaushalt 2021 mit einem Betrag von zusammen rd. 4,6 Mio. Euro mehrbelastet werden sollen; hier sind extreme Steigerungsraten von 25% (BK-Umlage) bzw. 12% (FS-Umlage) gegenüber dem Vorjahr aufzufangen;</p>	<p>Das Konstrukt der Teilkreisumlagen zeigt sehr transparent, wo welche Kosten anfallen. Dies kann ein Vorteil, aber auch ein Nachteil sein, wenn es um die Verteilung der Kosten geht. Die Blockheizkraftwerke sind defekt und stehen überwiegend in den Schulen. Eine Reparatur führt somit zur Steigerung der Teilkreisumlage. Ebenso führen die kostenintensiven Maßnahmen wie die Schwimmbadsanierung und Dachsanierung zur Kostensteigerung. Diese Maßnahmen waren bei der Planung des Doppelhaushaltes 2020/21 so nicht absehbar.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>die ka Städte bitten den Kreis hier auch zu prüfen, ob hier nicht durch geschickte Bündelung aus verschiedenen konsumtiven Unterhaltungsmaßnahmen eine investive Instandsetzung dargestellt werden kann.</p>	<p>Die Anschaffung von PC´s für Schülerinnen und Schüler führt ebenfalls zur Erhöhung der Teilkreisumlagen. Reduzierungen sind somit nur möglich, wenn die hier umzusetzenden Standards zu Lasten der Schulen reduziert würden.</p> <p>Es können aufgrund der aktuellen Situation nur die absolut notwendigen Maßnahmen an den jeweiligen Gebäuden durchgeführt werden. Diese Einzelmaßnahmen an verschiedenen Gebäuden erfüllen die Voraussetzungen für eine zusammengefasste investive Veranschlagung nicht.</p>
5.3	<p>Personalbudget: Hinsichtlich des Personalkostenbudgets bitten die ka. Städte um ergänzende Darstellung, ob hier ggf. noch Aufwandsreduzierungen denkbar wären für Zeiten, in denen Planstellen durch Stellenbesetzungsverfahren etc. noch nicht besetzt werden können; auch sehen die ka Städte den Kreis in der Pflicht, die Stellenbemessung grundsätzlich kritisch zu überprüfen, dies gilt insbesondere bei Wegfall eigener Zuständigkeiten oder der Reduzierung diverser Fallzahlen, hier wird exemplarisch die deutliche Reduzierung an Fallzahlen im Bereich der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des Großraum- und Schwertransports im Zuge der Zuständigkeitsneuregelung der novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, die in der Konsequenz Mindererträge von 0,5 Mio. € verursacht.</p>	<p>Das Netto- Personalkostenbudget wurde insgesamt nicht geändert. Erhöhungen des Aufwandes für z.B. Förderprojekte oder die Kreisfeuerwehrschule sind gegenfinanziert.</p> <p>Der Kreis verfügt über langjährige und umfangreiche Erfahrungswerte sowie fundiertes Fachwissen im Bereich der Schwerlasttransporte.</p> <p>Daher wird aktuell noch versucht, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kreisen die Aufgabenübertragung für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen anderer Kreise zu erhalten. Nur sofern diese Zusammenarbeit stattfindet, werden die Stellenanteile und das vorhandene Personal hierfür eingesetzt.</p> <p>Bis zur Verabschiedung des Haushaltes im März 2021 gibt es hierzu sicherlich nähere Erkenntnisse zu den benötigten Stellen.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
5.4	<p>Allgemeines Aufwandssenkungspotenzial: Generell bitten die ka. Städte, sämtliche Aufwandserhöhungen nochmals dahingehend zu überprüfen, ob und in welchen Bereichen von einer vorsichtigen Planung zu einer kreisumlageoptimierten Planung übergegangen werden kann; in der Vergangenheit war es in der Regel so, dass in den Jahresabschlüssen des Kreises Mettmann Verbesserungen gegenüber den Planwerten verzeichnet werden konnten; somit haben die ka. Städte bislang in der Regel über die Kreisumlage einen zu hohen Deckungsbeitrag geleistet, der den ka. Städten über die Ausgleichsrücklage zeitversetzt zwei Jahre später wieder kreisumlagemindernd angerechnet wurde; aus diesen Gründen sehen die ka. Städte die Möglichkeit, im Kreishaushalt die Aufwandspositionen etwas niedriger anzusetzen; dies gilt sinngemäß auch für etwaige Verbesserungen auf der Ertragsseite.</p> <p>Generell wird um Prüfung gebeten, ob Aufwandspositionen, die bislang nicht im Nachtragshaushalt 2021 einbezogen worden sind, evtl. Verbesserungen aufweisen im Vergleich zu den Entwicklungen im Jahresabschluss 2019 und im laufenden Jahr 2020; das gleiche gilt für etwaige Verbesserungen bei bislang noch nicht einbezogenen Ertragspositionen.</p>	<p>Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Ansätze bei der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Jahres 2019 gewissenhaft aber auch risikoorientiert kalkuliert. U.a. wurden insbesondere große Positionen (wie z.B. die Kosten der Unterkunft) dabei entsprechend risikoorientiert eingeplant. Ohne die unerwarteten Mehrerträge aus der höheren Bundesbeteiligung für die KdU, die rückwirkend für 2020 gezahlt werden, könnte der Kreis Mettmann im Jahresabschluss 2020 kaum nennenswerte Verbesserungen im Vergleich zur Planung realisieren. Dies zeigt, dass die Ansätze für den Doppelhaushalt 2020/2021 keine Spielräume für hohe Jahresergebnisse enthalten.</p> <p>Der Kreis sieht daher aktuell für das Jahr 2021 keine weiteren Potentiale für erhebliche Einspar- oder Verbesserungsmöglichkeiten. Neue Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, werden natürlich berücksichtigt.</p>
5.5	<p>Standarderhöhungen des Kreishaushaltes: Auf Grund der erheblichen finanziellen Verschlechterungen in den Haushalten der ka. Städte sind zudem Standarderhöhungen im Kreishaushalt auf ein absolut dringendes, notwendiges Maß zu begrenzen und Möglichkeiten zu prüfen, bei welchen Haushaltspositionen und Leistungserbringungen im Kreishaushalt im vertretbaren Umfang Konsolidierungsmaßnahmen mittelfristig denkbar wären; in Anbetracht der sich abzeichnenden finanziellen Entwicklungen in den nächsten Jahren werden die ka. Städte hierauf angewiesen sein, um die Kreisumlage dauerhaft tragen zu können.</p>	<p>Der Kreis Mettmann wägt im Rahmen des Rücksichtsnahmegebotes bei der Aufgabenausgestaltung von pflichtigen und freiwilligen Aufgaben stets das Interesse der ka. Städte mit dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer adäquaten Aufgabenwahrnehmung ab.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
6	Zeitpunkt der Entscheidung zum Umgang mit dem Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt:	
6.1	<p>Aus der Sicht der ka. Städte ist es abschließend dringend erforderlich, die im Covid-19-Isolierungsgesetz geregelte Entscheidung, ob im Haushaltsjahr 2025 der bis dahin im Kreishaushalt insgesamt gebildete Corona-Fiktiv-Ertrag entweder</p> <p>a) in voller Höhe ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage des Eigenkapitals verbucht wird oder</p> <p>b) ergebniswirksam, d.h. über einen entsprechend erhöhten Kreisumlagebedarf über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren abzuschreiben auch erst wie gesetzlich gefordert erst mit dem Beschluss zur Kreishaushaltssatzung 2025 zu treffen. Der Kreistag kann diese Entscheidung dann auf der Basis und in Abhängigkeit der dann im Jahr 2024 bzw. 2025 bekannten finanziellen Situation der ka. Städte treffen. Hier haben die ka. Städte die Bitte, zu dieser Entscheidung im Vorfeld des Benehmensherstellungsverfahrens zur Kreis-Haushaltssatzung 2025 einbezogen zu werden.</p>	<p>Ob der ermittelte Schaden ganz oder in Teilen gegen die Allgemeine Rücklage verbucht oder ab dem Jahr 2025 abgeschrieben wird - und wenn, über welchen Zeitraum - wird zu gegebener Zeit im Kreistag zu entscheiden sein. Dies hängt im Wesentlichen von der dann aktuellen finanziellen Situation des Kreises und der kreisangehörigen Städte sowie der Höhe des Gesamtschadens ab. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine verbindliche Aussage hierzu verfrüht.</p> <p>Mit Blick auf die Auswirkungen auf die städtischen Haushalte sagt der Kreis eine offene Kommunikation mit den kreisangehörigen Städten im Vorfeld des formellen Benehmensherstellungsverfahrens zu.</p>

B) Separate Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 30.11.2020 (s. Anlage)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
7.1	<p>Monheim am Rhein weist auf das lfd. Klageverfahren in Sachen Teilkreisumlage hin:</p> <p>„Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht auch für das Jahr 2021 die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen· im Bereich der Kreisleitstelle leider nicht vor. Unter Bezugnahme auf die vorherigen Benehmensherstellungsverfahren, halte ich meine mit Schreiben vom 08.12.2017, 25.09.2018, 07.06.2019 und zuletzt 25.09.2019 insoweit schon mitgeteilten Bedenken daher weiter aufrecht und verweise ergänzend auf die Ihnen in den schon vorgelegten anwaltlichen Stellungnahmen, die ich mir auch jetzt wieder inhaltlich voll zu eigen mache. Ich bitte um entsprechende Kenntnisnahme, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Abschließend teile ich hierzu vor dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in dieser Sache vom 27.11.2020 mit, dass mir bislang die Urteile noch nicht vorliegen und ich diese daher auch noch nicht auswerten konnte. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass die erstinstanzlichen Urteile nicht rechtskräftig werden.“</p>	<p>Die mündliche Verhandlung hat am 27.11.2020 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf stattgefunden.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein hat die Prozesse verloren, die Berufungen wurden nicht zugelassen.</p>
7.2	<p>Abschließend bitte ich um eine geänderte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten von dort beauftragten Gutachten: „Revitalisierung von Gewerbeflächen im Kreis Mettmann“. Bereits mit E-Mail meiner Abteilungsleiterin für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Frau Dageroth, wurde Ihnen am 19.10.2020 mitgeteilt, dass sich die Stadt Monheim am Rhein nicht an dem zuvor genannten Gutachten beteiligen und somit auch keine zu untersuchenden Gewerbegebiete angeben wird und auch erwartet, dass die den Kreis Mettmann anteilig treffenden Kosten für das Gut-</p>	<p>Die Wirtschaftsförderungen der ka Städte waren ebenso wie die Politik bereits seit 2019 informiert, dass die Kreis-Wirtschaftsförderung ein Gutachten zur Re-Vitalisierung von Gewerbegebieten in Auftrag geben wird. Die für das Gutachten benötigten Gelder waren fristgerecht in den Kreis-Haushalt 2020 / 2021 eingebracht und genehmigt worden.</p> <p>Alle ka Wirtschaftsförderungen wurden von Anfang an laufend informell in den aktuellen Sachstand und ganz konkret bei der Gutachtenvergabe eingebunden, indem sie vorab die Leistungsbeschreibung erhalten haben und Gelegenheit hatten, hierzu Stellung zu nehmen. Die Antwort der Wirtschaftsförderung Monheim zur Leistungsbeschreibung fiel noch am</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>achten allein auf die sich daran beteiligenden k. a. Städte verteilt werden, so dass keine Belastung der Kreisumlage hierdurch erfolgt. Der Grund dafür ist die fehlende Zuständigkeit des Kreises Mettmann für Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, die als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge allein von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Die angedachte gutachterliche Bewertung lokaler Gewerbeflächen in Fragen ihrer Revitalisierung, ist eine solche Angelegenheit. Dieser örtliche klar definierte Wirkungsbereich wird auch nicht durch die weiteren Regelungen der Kreisordnung hinsichtlich überörtlicher Zuständigkeiten der Kreise berührt, so dass dort schlicht keine Zuständigkeit für diese Aufgabenwahrnehmung besteht. Rechtlich verbindliche Änderungen insoweit würden den vorherigen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedingen, die es in diesem Fall aber nicht gibt.</p>	<p>21.08.2020 ausdrücklich wohlwollend aus und ließ nicht erahnen, dass es Widerstände gegen dieses Gutachten geben würde. Erst nachdem ein Gutachterbüro beauftragt war und der Arbeitsprozess begann, setzte die Stadt Monheim die Kreis-Wirtschaftsförderung am 19.10.2020 darüber in Kenntnis, dass sie sich nicht beteiligen werde.</p> <p>Begründung der Aufgabe der Kreis-Wirtschaftsförderung: Die Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Kreis positiv zu beeinflussen. Das Gutachten dient dazu, Instrumente und Methoden zur Revitalisierung von Gewerbegebieten im Hinblick auf eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Angebotslage im Wirtschaftsraum zu identifizieren. Diese Instrumente und Methoden werden - nach allgemein anerkannter Gutachtermethode – mit Hilfe von Beispielflächen aus dem gesamten Kreisgebiet erarbeitet. Anhand zweier exemplarischer Beispielflächen werden vertiefte Erkenntnisse gewonnen, die allen ka Städten zur Verfügung gestellt werden und somit der Weiterentwicklung des gesamten Wirtschaftsraumes auf Kreisebene dienen. Die IHK zu Düsseldorf als Organ der Unternehmen im Kreis beteiligt sich aktiv an dem Gutachten, weil sie die Notwendigkeit sieht, die anstehenden Probleme des gesamten Wirtschaftsraumes gemeinsam zu lösen.</p> <p>Die Erkenntnisse aus diesem Gutachten bilden eine wichtige Basis für den Kreis Mettmann in der weiteren Auseinandersetzung mit dem Zukunftsthema „Nachhaltigkeit im Umgang mit der knappen Ressource Fläche“.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung des Kreises greift in keiner Weise in die Selbstverwaltung der ka Städte ein, sondern stärkt diese durch die Schaffung von Synergieeffekten. Diese Bündelungs- und Ausgleichsfunktion entspricht eindeutig der Aufgabenstellung der Kreisverwaltung.</p>